

13. Sitzung des Fernsehrates in der XVI. Amtsperiode am 30. Juni 2023

Zusammenfassung der Vorlagen

Kooperationen im Programmbereich 2022

§ 30 des ZDF-Staatsvertrages verpflichtet das ZDF in seiner Haushaltswirtschaft zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Handeln. Mit dem Ziel der Entlastung der Programmherstellungskosten hat das Haus auch im Berichtsjahr 2022, ebenso wie in den Vorjahren, Kooperationen mit Dritten durchgeführt. Um die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten zu wahren, sind die Zulässigkeiten und Grenzen solcher Kooperationen im Medienstaatsvertrag geregelt. So regelt beispielsweise § 38 Satz 1 Nr. 2 des Medienstaatsvertrages, dass die Annahme von Produktionshilfen und Preisen unter Beachtung definierter Restriktionen für bestimmte Formate zulässig ist. Die Durchführung dieser vom Medienstaatsvertrag erlaubten Kooperationsformate reduziert die Programmaufwendungen und ist ein Beitrag zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Rundfunkbeiträgen.

Der vorliegende Bericht führt die Praxis einer jährlichen, vollständigen Auflistung der Kooperationen weiter fort. Zudem wird, wie auch in den Vorjahren, eine Aufstellung über das Zusammenarbeiten gegeben, bei denen mit zumeist gemeinnützigen Partnern, die grundsätzlich keine eigenen Programme herstellen oder ausstrahlen, gemeinsame Anliegen wie beispielsweise Spendengalas umgesetzt werden.

Auch im Berichtsjahr 2022 gab es keinen Fall einer „übergreifenden Zusammenarbeit“. Eine solche „übergreifende Zusammenarbeit“ läge vor, wenn durch einen Gewinnspiel- oder sonstigen Kooperationspartner entweder gleichzeitig weitere Sachleistungen gewährt werden oder dieser über ZDF Studios zusätzlich Nutzungsrechte an der betreffenden Sendung erwirbt. Eine solche „übergreifende Zusammenarbeit“ wurde letztmalig im Jahr 2016 realisiert.